



LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG  
Petitionsausschuss - Der Vorsitzende

Landtag von Baden-Württemberg Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart

Herrn  
Tobias Wüst  
Schwarzwaldstraße 16  
76593 Gernsbach

Stuttgart, 19.07.2024  
Telefon: 0711 2063 2525  
Telefax: 0711 2063 142540  
Aktenzeichen: Petition 17/02738

E-Mail: petitionen@landtag-bw.de

**Petition 17/02738; Rolliprofi Fahrdienste GmbH, 76593 Gernsbach  
Qualifizierung von Fahrern des Taxi- und Mietwagengewerbes**

Sehr geehrter Herr Wüst,

der 17. Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner 102. Sitzung am 18.07.2024 entsprechend der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses über die Petition 17/02738 entschieden. Die Entscheidung und Begründung wollen Sie bitte der beiliegenden Kopie aus der Landtagsdrucksache 17/7076 entnehmen.

Gemäß § 68 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtags benachrichtige ich Sie als Vorsitzender des Petitionsausschusses über diese Landtagsentscheidung.

Das Petitionsverfahren ist mit dieser Mitteilung abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Thomas Marwein

**Anlagen**



## 5. Petition 17/2738 betr. Qualifizierung von Fahrern des Taxi- und Mietwagengewerbes

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent fordert, die Erlangung des Nachweises der Fachkunde nach § 48 Absatz 4 Nummer 7 Fahrerlaubnisverordnung (sog. Kleiner Fachkundenachweis) im Taxi- und Mietwagenverkehr in die Hände der Verkehrsunternehmen zu legen.

Der Petent unterstützt den Gedanken und die Ziele einer Fachkunde für alle Personenbeförderungen. Qualität und Sicherheit stünden dabei ganz oben. Der Petent sieht dabei sowie bei der Vermittlung von Leistungen den Unternehmer selbst in der Pflicht. Durch kontinuierliche Schulungen der Mitarbeiter könnte der Unternehmer eine stets hohe Kompetenz in allen Bereichen in seinem Unternehmen gewährleisten. Das Taxigewerbe sei auf Personal angewiesen, welches die Verkehrsunternehmen unbürokratisch und ohne abzuschrecken dem Arbeitsmarkt zuführen könnten.

Genau deshalb fordert der Petent, den Nachweis der Fachkunde in die Hände der Unternehmen zu legen. Die Taxi- und Mietwagenunternehmen könnten, nach Auffassung des Petenten, am besten als geeignete Stelle fungieren. Selbstverständlich müsse dies auch einer Kontrolle unterzogen werden können.

Der Petent schlägt zur Umsetzung einen zweistufigen Aufbau vor:

Auf der ersten Stufe soll eine inhaltlich definierte Unterweisung des Fahrers durch das betreffende Unternehmen erfolgen. Das Unternehmen bestätigt die ordnungsgemäße Durchführung und Dokumentation der Maßnahme.

Im zweiten Schritt soll eine Verständnisprüfung der Unterweisungsinhalte (Fester Prüfungskatalog mit ca. 40 Fragen in verschiedenen Sprachen – multiple choice) vor Ort im Unternehmen erfolgen. Die ordnungsgemäße Durchführung würde ebenfalls vom Unternehmen bestätigt.

### II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach § 48 Absatz 4 Nummer 7 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) ist für die Genehmigung von Taxen- und Mietwagenverkehren ein Fachkundenachweis vorzulegen. In welcher Form dieser Nachweis erhalten werden kann und welche genauen fachlichen Inhalte von dem Nachweis erfasst sein sollen, wurde nicht gesetzlich festgelegt.

Die Regelung des § 48 Absatz 4 Nummer 7 FeV wurde unter anderem ins Gesetz integriert, um den Fahrerinnen und Fahrern von Taxi- und Mietwagenverkehren ein hohes Maß an Verständnis im Hinblick auf den Umgang mit Kundinnen und Kunden, den sicheren Transport von Personen mit Beeinträchtigungen sowie Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Kundinnen und Kunden und der Fahrerinnen und Fahrer selbst zu vermitteln. Anhand des kleinen Fachkundenachweises sollen zukünftig die Grundbedürfnisse,

die eine qualitativ angemessene Leistung voraussetzt, vermittelt werden.

Der Bund und die Länder haben sich daher im Rahmen einer Arbeitsgruppe zur Kleinen Fachkunde darauf geeinigt, dass der Erwerb des Kleinen Fachkundenachweises durch verpflichtende Ablegung einer Prüfung erfolgen soll.

Der Bund sowie die Länder arbeiten gegenwärtig an einer deutschlandweit einheitlichen Ausgestaltung und Anwendung des Nachweises. So soll es einen vom zuständigen Bundesministerium herausgegebenen Fragen- und Antwortkatalog geben, welcher der zuständigen Stellen für die Abnahme der Prüfung zur Erlangung des Nachweises zur Verfügung gestellt wird. Bei der Ausgestaltung der Prüfung soll sich an den Vorgaben zur Führerscheinprüfung orientiert werden. Inhaltlich sollen jedoch Dopplungen mit der Führerscheinprüfung vermieden werden.

Der Nachweis kann dann durch eine Bescheinigung einer geeigneten Stelle geführt werden. Die geeignete Stelle wird dabei durch die für das Personenbeförderungsgesetz zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht festgelegte Stelle bestimmt.

In Baden-Württemberg wurde, mangels der noch nicht abgeschlossenen Abstimmung zur Umsetzung des Kleinen Fachkundenachweises, bislang noch keine Stelle benannt. Die Prüfung zur Erlangung eines Nachweises muss jedoch grundsätzlich durch eine unabhängige Stelle erfolgen. Diese Stelle darf dabei insbesondere kein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Nachweiserlangung haben. Denn nur so kann gewährleistet sein, dass der Zweck des Nachweises, die Geeignetheit der Bewerberin oder des Bewerbers in der Sache zu bestätigen, gegen alle Vorwürfe erhaben ist.

Bei dem von dem Petenten vorgeschlagenen Vorgehen wäre dies gerade nicht mehr gewährleistet. Der Staat selbst hätte dann keine Möglichkeit zu bewerten, welche Nachweise ordnungsgemäß erlangt worden sind und welche nicht.

### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.